

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Az.: 60-57/027-00-01**

**Ansprechpartner:
Carsten Mertins
Telefon: 0251-591 3224**

Hinweise

**der LWL-Behindertenhilfe Westfalen
für die Gewährung von Leistungen
aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen
(Startbeihilfen)**

Stand: 01.11.2009

I. Allgemeine Vorbemerkungen

I.1 In den Fällen, in denen der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in vollstationären Einrichtungen erbringt, ist er auch für alle anderen gleichzeitig notwendig werdenden Leistungen sachlich zuständig. Hierzu gehört auch die Hilfe zum Lebensunterhalt, die erforderlich ist, um die Entlassung aus einer vollstationären Maßnahme vorzubereiten. Der LWL erbringt daher im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aus Anlass der Entlassung für Leistungsberechtigte, die vollstationär betreut werden, die nachstehenden Leistungen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und dem LWL der Bedarf rechtzeitig vor der Entlassung bekannt geworden ist (§ 18 SGB XII):

1. Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)
2. Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten
3. tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten
4. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar
5. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

I.2 Die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Hinweise nach § 97 Abs. 4 SGB XII wird nur dann ausgelöst, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf zu einem Zeitpunkt der Hilfestellung eintritt, in dem der LWL tatsächlich stationäre Leistungen nach dem SGB XII gewährt (i. d. R. Übernahme der Vergütung für vollstationäre Betreuung). Nach der Beendigung der vollstationären Hilfe ist eine Gewährung der Startbeihilfe durch den LWL - sofern zeitliche Verzögerungen nicht durch den LWL selbst zu vertreten sind - mangels sachlicher Zuständigkeit nicht mehr möglich.

Es wird daher dringend empfohlen, den vollständigen Antrag nach diesen Hinweisen rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor dem Umzug bzw. dem Ende der vollstationären Hilfe - zu stellen, um Probleme bei der rechtzeitigen Entscheidung über die notwendigen Hilfen zu vermeiden.

I.3 Die Entscheidung über die in diesen Hinweisen genannten Leistungen ist - außer in Fällen vollstationärer Hilfe zur Pflege - nicht auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert. Eine Entscheidung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bei ungeklärter ("streitiger") sachlicher Zuständigkeit oder in dringenden Fällen nach § 4 AG-SGB XII NRW kann jedoch erforderlich sein.

I.4 Keinen Anspruch auf eine Startbeihilfe nach diesen Hinweisen haben Personen, für die ein **anderer Hauptkostenträger** der vollstationären Maßnahme als der LWL vorhanden ist (z. B. Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger). Das gilt auch dann, wenn existenzsichernde Leistungen durch ein örtliches Sozialamt gewährt werden (z. B. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII oder Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII). In diesen Fällen ist die originäre Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall unmittelbar an das örtliche Sozialamt.

I.5 Besondere Regelungen für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II

Erwerbsfähige Personen haben grundsätzlich einen vor der Sozialhilfe vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II).

Erwerbsfähige Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, haben jedoch nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser Leistungsausschluss gilt allerdings nicht für erwerbsfähige Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (dazu I.5.1).

Ebenfalls von diesem Leistungsausschluss ausgenommen sind Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V untergebracht sind, wobei Zeiträume vor und nach einer Verlegung zusammengerechnet werden (dazu I.5.2).

I.5.1 Erwerbsfähige Personen, die aus einer stationären Einrichtung, die kein Krankenhaus und keine Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V ist, entlassen werden (Personenkreis nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II)

I.5.1.1 Stationäre Betreuung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe

Sofern die Entlassung im laufenden Monat erfolgt, ist der Antrag auf Startbeihilfe nach diesen Hinweisen beim LWL zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch den LWL nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt II dieser Hinweise.

Sofern die Entlassung am letzten Tag des Monats erfolgt (Mietbeginn für die neue Wohnung am Ersten des Folgemonats), ist der Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II zusammen mit dem Antrag auf Regelleistungen nach dem SGB II frühzeitig unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger (ARGE oder optierende Kommune/optierender Kreis) zu stellen. Mit der Antragstellung ist der SGB II-Leistungsträger zu bitten, den Leistungsanspruch ab Entlassung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und zuzusichern, damit die notwendigen Geldleistungen unmittelbar nach der Entlassung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Personen, welche während der stationären Betreuung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, ist der Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II, unabhängig vom Entlassungstag, immer unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger zu stellen. Bei diesem Personenkreis greift der Leistungsausschluss nicht (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

I.5.1.2 Stationäre Betreuung in einer Einrichtung der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII

Das Bundessozialgericht vertritt mit Urteil vom 6.9.2007 die Auffassung, dass der Einrichtungsbegriff des § 7 Abs. 4 SGB II ein anderer ist als der Einrichtungsbegriff des SGB XII. Für den im SGB II verwandten Einrichtungsbegriff ist auf die Frage abzustellen, ob durch die Organisation der Hilfeleistungen und des Einrichtungs-

betriebes grundsätzlich oder im Einzelfall der Bewohner daran gehindert ist, einer Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nachzugehen. Für die vollstationären Einrichtungen der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII im Gebiet des LWL, in denen Leistungen nach den Leistungstypen 28 – 31 des Landesrahmenvertrages erbracht werden, ist festzuhalten, dass diese in der Regel nicht unter den Einrichtungsbegriff des SGB II fallen. Für die Mehrzahl der erwerbsfähigen arbeitssuchenden Bewohner dieser Einrichtungen besteht damit dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Erstaussattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II grundsätzlich beim zuständigen SGB II-Leistungsträger zu stellen. Personen, die Leistungen nach dem Leistungstyp 32 erhalten, haben während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung i. d. R. keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Für diese Personen gelten die Regelungen in Nr. I.5.1.1 entsprechend.

I.5.2 Erwerbsfähige Personen, die aus einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 SGB V entlassen werden (Personenkreis nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II)

Bei laufendem Bezug von SGB II-Leistungen während der stationären Betreuung ist der Antrag auf Erstaussattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II unmittelbar beim SGB II-Leistungsträger zu stellen.

Sofern kein laufender SGB II-Leistungsbezug vorliegt oder die Leistung während der stationären Betreuung eingestellt wurde (z. B. wegen Überschreitung der Sechs-Monats-Frist in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II), gelten die Regelungen in Nr. I.5.1.1 entsprechend.

I.6 Diese Hinweise beziehen sich sowohl auf Bedarfslagen bei der "klassischen" vollstationären Heimbetreuung wie auch auf "neue" vollstationäre Betreuungsformen (z. B. dezentrales Einzelwohnen, Trainingswohnungen, o. ä.). Sonderregelungen werden nachfolgend unter II. sowie in den Beispielen unter V. besonders erwähnt.

II. Leistungsumfang und Erläuterungen

II.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft

Anerkannt werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen (Annoncen, Fahrtkosten anlässlich von Wohnungsbesichtigungen, o. ä. einmalig bis zur Höhe von maximal 150€).

Maklergebühren sind im Regelfall nicht notwendig. Sofern eine Berücksichtigung trotzdem erforderlich erscheint, ist ein gesondert begründeter Antrag erforderlich.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) fallen Aufwendungen im Sinne II.1 regelmäßig nicht an.

II.2 Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten

Die Kosten für eine Kautions werden bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Es ist zu beachten, dass im Hinblick auf § 551 BGB in die Berechnung der Höchstgrenze Zuschläge für gesondert abzurechnende Nebenkosten (z. B. Heizung) nicht einbezogen werden dürfen.

Die Kautions wird als Beihilfe erbracht.

Die Kautions wird nur dann übernommen, wenn sie zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem die / der Leistungsberechtigte sich noch in vollstationärer Betreuung befindet. Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag oder einer separaten Kautionsvereinbarung. Sofern ausdrücklich keine Fälligkeit vereinbart ist, wird die Kautions ab Vertragsabschluss fällig.

Die Übernahme der Kosten für den Erwerb eines **Genossenschaftsanteils** ist beim LWL gesondert zu beantragen.

Leistungen zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils werden ausschließlich als Darlehen gewährt. Das Darlehen und die Dividende aus dem Genossenschaftsanteil sind durch unwiderrufliche Abtretungserklärung zu Gunsten des LWL zu sichern. Die detaillierten Verfahrensregelungen sind im Einzelfall zu treffen.

II.3 tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten

Für den Entlassungsmonat übernimmt der LWL im Rahmen der Startbeihilfe die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung. Wegen der Sicherung des gesamten Lebensunterhalts im Entlassungsmonat durch den LWL sind etwaige monatliche Kostenbeteiligungen der betroffenen Person zu der bisherigen stationären Leistung im Entlassungsmonat i. d. R. in voller Höhe zu zahlen und nicht nur anteilig für die Tage der stationären Betreuung bis zur Entlassung. Zu diesen laufenden Leistungen gehört der Regelsatz (§ 28 bzw. § 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII) und ein etwaiger Mehrbedarf (§ 30 bzw. § 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII). Diese Leistungen werden nur tageweise anteilig gewährt, wobei jeder Tag außerhalb der Einrichtung im Entlassungsmonat mit 1/30 des Monatsbetrages berücksichtigt wird.

Etwaige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 bzw. § 42 S. 1 Nr. 4 SGB XII werden bis zum Ende des Entlassungsmonats berücksichtigt.

Daneben werden die komplette Monatskaltmiete (einschl. Nebenkosten) und die Heizkosten der neuen Wohnung im Entlassungsmonat berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Miete/Heizkosten erfolgt nur, sofern durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe des zukünftigen Wohnortes die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestätigt wird (siehe hierzu Anlage 6). Die Bestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers ist nicht erforderlich, sofern die/der Leistungsberechtigte nach dem Entlassungsmonat nicht auf Gewährung von laufender Sozialhilfe angewiesen ist.

Die Miete einschließlich Nebenkosten wird ferner nur dann übernommen, wenn die Miete zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem die/der Leistungsberechtigte sich noch in vollstationärer Betreuung befindet. Maßgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit sind die Angaben im Mietvertrag. Enthält der Mietvertrag keine Angaben zur Fälligkeit der Miete, gilt die gesetzliche Fälligkeit nach § 556 b BGB, wonach eine Monatsmiete zu Beginn, spätestens zum dritten Werktag des Monats zu entrichten ist.

Wird bei Patienten eines Fachkrankenhauses für Psychiatrie durch die Stellungnahme des behandelnden Facharztes nachgewiesen, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Patient tageweise in eine Wohnung beurlaubt werden muss, können die Kosten der Unterkunft für diese Wohnung im Einzelfall für längstens zwei Monate (für den Entlassungsmonat und den Monat vor der Entlassung) übernommen werden.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) kann die Miete nicht übernommen werden, denn entweder wird die Monatsmiete noch vom bisherigen Träger der Einrichtung aus der Vergütung für die vollstationäre Betreuung zu begleichen sein (bei Fälligkeit der Miete vor der Entlassung) oder der LWL ist sachlich für die Übernahme der Monatsmiete nicht mehr zuständig (bei Fälligkeit der Miete nach der Entlassung).

Wichtiger Hinweis:

Auch bei der Entlassung aus der stationären Einrichtung am letzten Tag des Monats können nur Bedarfe **im** Entlassungsmonat im Rahmen der Startbeihilfe berücksichtigt werden. Die Übernahme der Miete und die Berücksichtigung weiterer laufender Bedarfe durch den LWL ab dem ersten Tag des Folgemonats scheidet aus, weil die sachliche Zuständigkeit des LWL mit der Entlassung endet!

Beispiel:

Entlassung am 31.07.2009, Miete wird erst ab 01.08.2009 fällig → Die Zuständigkeit des LWL endet am 31.07.2009. Daher könnte zwar eine etwaige Miete für Juli 2009 vom LWL berücksichtigt werden, nicht jedoch die Miete für August 2009. Letztere wäre ggf. zur Übernahme bei einem örtlichen Sozialamt zu beantragen.

Tipp:

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sollte daher darauf geachtet werden, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Startbeihilfe durch den LWL nur für den Entlassungsmonat übernommen werden können und dass bei absehbarer weiterer wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit über den Entlassungstag hinaus ein entsprechender Antrag beim zuständigen örtlichen Sozialamt gestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird für Personen, die aus der vollstationären Betreuung in das "Ambulant Betreute Wohnen" wechseln, auf die besondere örtliche Zuständigkeit der Sozialämter in § 98 Abs. 5 SGB XII hingewiesen.

Kosten einer Einzugsrenovierung der neuen Wohnung werden als einmalige Kosten der Unterkunft (§ 29 SGB XII) im notwendigen Umfang bis zur Höhe von 150,00 EUR übernommen.

II.4 Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 703,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Leistung wird als Beihilfe erbracht; die Gegenstände werden Eigentum der/des Leistungsberechtigten.

Die Pauschale wird anteilig gekürzt, wenn die/der Leistungsberechtigte (teilweise) bereits Mobiliar besitzt, die Wohnung/das Zimmer bereits (teil-) möbliert ist oder sofern die Wohnung von der/dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen genutzt wird.

Der Bedarf tritt regelmäßig vor dem Bezug der Wohnung ein, da es der/dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, notwendiges Mobiliar erst nach dem Bezug der neuen Wohnung (also nach Entlassung aus vollstationärer Betreuung) zu erwerben.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) wird der Mobiliarbedarf nur berücksichtigt, sofern die zuvor betreuende Einrichtung nicht bereit ist, der/dem Leistungsberechtigten das vorhandene Mobiliar unentgeltlich zu überlassen und die/der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit keine entsprechende Beihilfe erhalten hat.

Der Bedarf für Mobiliar wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Mobiliar" berücksichtigt.

II.5 Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 400,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bedarf für Hausrat wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Absprache besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Hausrat" berücksichtigt.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu II.4 sinngemäß.

III. Verfahren

III.1 Antragstellung

III.1.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (II.1)

Die Übernahme dieser Leistungen - mit Ausnahme eventueller Maklergebühren - wird hiermit generell zugesagt. Eine Antragstellung im Einzelfall ist nicht notwendig. Die Kosten können unter Beifügung der Belege unter "Nebenkosten" mit dem LWL abgerechnet werden.

Die Übernahme von Maklergebühren bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Entsprechende Anträge sind einzelfallbezogen zu begründen.

III.1.2 übrige Leistungen (II.2 bis II.5)

Die übrigen Leistungen - mit Ausnahme der Übernahme der Kosten für Genossenschaftsanteile - sind von der / dem Leistungsberechtigten mit dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck über die Einrichtung zu beantragen.

Die Einrichtung gibt die auf dem Vordruck vorgesehene Erklärung ab und leitet den Antrag an den LWL weiter.

Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist ggf. besonders zu beantragen.

III.2 Bewilligung

Über die Leistungen erhält die/der Leistungsberechtigte einen Bescheid des LWL. Eine Kopie des Bescheides geht der Einrichtung zu.

III.3 Auszahlung der Leistungen durch die Einrichtung

Die Leistungen werden der/dem Leistungsberechtigten von der Einrichtung unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte ausgezahlt. **Jede Zahlung ist durch die/den Leistungsberechtigte/n zu quittieren. Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die/der Leistungsberechtigte die Bedarfsschemata (Anlage 2 und 3) eingesehen und dies schriftlich auf dem als Anlage 5 beigefügten Vordruck bestätigt hat.**

Die Erklärung nach Anlage 5 sowie die Quittungsbelege verbleiben zunächst bei der Einrichtung. Sie sind auf Verlangen dem LWL zur Verfügung zu stellen.

III.4 Abrechnung der Einrichtung mit dem LWL

Die Einrichtung rechnet die erbrachten Zahlungen unter "Nebenkosten" mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i. d. R. keine Quittungsbelege beizufügen.

IV. Abweichende Regelung für Bewohner einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe beim Auszug in eine ambulant betreute Wohnform

Bewohner, welche aus einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine ambulant betreute Wohnform wechseln, können zukünftig abweichend von den vorstehenden Regelungen, eine pauschalierte Startbeihilfe in Höhe von **einmalig 2 400 Euro** erhalten. Die Pauschale enthält sämtliche Regelleistungen (s. dazu II.) und wird bei Entlassung (sowohl bei einer Entlassung am letzten Tag des Monats, als auch am ersten Tag des Folgemonats) in eine ambulant betreute Wohnform antragsunabhängig gewährt. Die Einrichtung zahlt die Pauschale unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an den Leistungsberechtigten aus. Ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Lediglich mit dem als Anlage 7 beigefügten Vordruck informiert die Einrichtung den LWL, dass für den benannten Einzelfall eine pauschalierte Startbeihilfe unter „Nebenkosten“ abgerechnet wird.

Wird die Wohnung von der/dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen genutzt, so wird die Pauschale um 1/3 auf 1 600 Euro gekürzt.

Eine Kostenbeteiligung wird nicht gefordert. Auch das Einkommen im Entlassungsmonat wird vollständig erstattet.

Die allgemeinen Hinweise, sowie die besonderen Regelungen für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II (s. dazu I. und I.5) sind auch bei der pauschalierten Startbeihilfe zu beachten.

Kann der Bedarf im Einzelfall nicht durch die pauschalierte Startbeihilfe gedeckt werden, so ist ein Einzelantrag gem. den Regelungen zu II. und III. zu stellen.

V. Beispiele

Fall 1

Herr Mustermann wird in der Einrichtung "Trautes Heim" betreut. Die Kosten der vollstationären Maßnahme trägt der LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Herr Mustermann plant am 02.11.2009 in eine eigene Wohnung zu ziehen. Herr Mustermann stellt am 17.10.2009 einen Antrag auf Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus stationärer Hilfe (Startbeihilfe).

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2009. Die angemessene Miete einschließlich Nebenkosten ist aufgrund des Mietvertrages zu Beginn des jeweiligen Monats, spätestens bis zum 3. Werktag, fällig (erstmalig also spätestens bis zum 04.11.2009). Die Kautionszahlung ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.

Da Herr Mustermann sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete (01.11. - 04.11.) und der Kautionszahlung (01.11.) noch in der vollstationären Maßnahme zu Lasten des LWL befindet, ist für die Entscheidung über alle notwendigen Bedarfe (laufender Lebensunterhalt für 11/2009, Kautionszahlung, Mobiliar und Hausrat) die sachliche Zuständigkeit des LWL gegeben.

Fall 2

Sachverhalt wie in Fall 1, allerdings erfolgt der Umzug nicht erst am 02.11.2009 sondern bereits am 31.10.2009.

Die sachliche Zuständigkeit des LWL endet mit Ablauf des 31.10.2009!

Da die Miete für 11/2009 am 31.10.2009 noch nicht fällig geworden ist, ein sozialhilfrechtlicher Bedarf also (noch) nicht besteht, ist die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Miete nicht gegeben. Herr Mustermann muss sich wegen der Übernahme der Miete und der weiteren laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt für 11/2009 an das zuständige örtliche Sozialamt wenden.

Da auch die Kautionszahlung am 31.10.2009 noch nicht fällig geworden ist (sondern erst am 01.11.2009), muss auch dieser Bedarf beim örtlichen Sozialamt angezeigt werden.

Der Bedarf für Mobiliar und Hausrat besteht bereits am 31.10.2009; der LWL entscheidet daher über die Gewährung der Beihilfen für Mobiliar und Hausrat.

Fall 3

Frau Beispielhaft wird in einem "dezentralen Heimplatz" der Einrichtung "Trautes Heim" betreut. Bei einem "dezentralen Heimplatz" handelt es sich um eine aus der Stammeinrichtung ausgelagerte Wohnung, die vom Träger der Einrichtung "Trautes Heim" angemietet wird. Während der Dauer der vollstationären Maßnahme obliegt die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung von Frau Beispielhaft dem Träger der Einrichtung. Die Konzeption ist im Detail zwischen dem Träger der Einrichtung und dem LWL abgestimmt. Bei Beendigung der vollstationären Hilfe gibt der Heimträger die zuvor beschriebene Gesamtverantwortung auf und der Bewohner wird Mieter der Wohnung.

Die vollstationäre Maßnahme wird am 17.10.2009 abgeschlossen. Frau Beispielhaft unterzeichnet den Mietvertrag, durch den sie ab 18.10.2009 zur Hauptmieterin der Wohnung wird. Die Miete wird am 01. eines jeden Monats, die Kautionszahlung vor Beginn des (neuen) Mietverhältnisses fällig. Die Miete wird erstmals zum 01.11.2009 fällig, da die Miete für 10/2009 bereits in voller Höhe durch die Einrichtung gezahlt worden ist. Der Einrichtungsträger ist nicht bereit, das Mobiliar und den Hausrat unentgeltlich in der Wohnung zu belassen. Frau Beispielhaft zeigt am 04.10.2009 ihren Bedarf beim LWL an und stellt den vollständigen Antrag nach diesen Hinweisen.

Die Miete für den Entlassungsmonat ist bereits durch den Träger der Einrichtung gezahlt worden, ein entsprechender Bedarf besteht daher nicht mehr. Der LWL hat im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit jedoch den Bedarf des laufenden Lebensunterhalts ab 18.10.2009, sowie für Kautionszahlung, Mobiliar und Hausrat zu berücksichtigen.

M E R K B L A T T

**zu den Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen
aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung**

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfüllt Ihren Anspruch auf einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Erstaussstattung einer Wohnung aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung durch Zahlung eines Pauschalbetrages (Startbeihilfe).
2. Der Pauschalbetrag ist auf der Basis eines Bedarfsschemas für die notwendige Ausstattung und von Durchschnittspreisen für Mobiliar und Hausrat ermittelt. Bei der Ermittlung der Durchschnittspreise für Mobiliar wurden die Preise für gebrauchte Möbel und notwendige Transportkosten mit einbezogen.
3. Die im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände sind aus der gezahlten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Sie werden gebeten, das Bedarfsschema in der Einrichtung einzusehen und die Einsichtnahme schriftlich gegenüber der Einrichtung zu bestätigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass höhere Aufwendungen für die Beschaffung der im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände im Regelfall den durch die Leistungen der Sozialhilfe zu finanzierenden notwendigen Umfang übersteigen. Eine Erhöhung des Pauschalbetrages kann deshalb nicht mit der Begründung erreicht werden, der Pauschalbetrag reiche zur Beschaffung der im Bedarfsschema genannten Gegenstände nicht aus.
5. Eine Erhöhung der Beihilfe kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn ein Bedarf für nicht im Bedarfsschema aufgeführte Gegenstände besteht oder besondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

**Bedarfsschema
für Ausstattung mit Mobiliar**

- 1 Polsterbett mit Bettkasten
- 1 Küchenschrank
- 1 Schrank
- 1 Wohnzimmertisch
- 1 Küchentisch
- 4 Stühle
- 1 Kochplatte / E-Herd
- 1 Wandspiegel
- 1 Kühlschrank

Anlage 3

Bedarfsschema für Ausstattung mit Hausrat

1	Bratpfanne
2	Töpfe
2	Küchenmesser
1	Sieb
1	Schneidbrett
1	Dosenöffner
1	Kaffeefilter
1	Kochlöffel
1	Reibe / Hobel
4 x	Besteck
4 x	Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessertteller)
4	Gläser
1	Kaffeekanne
1	Schöpfkelle
3	Schüsseln
1	Aufnehmer
1	Staubsauger
1	Besen mit Stiel
1	Handfeger
1	Kehrblech
1	Abfalleimer
1	Plastikeimer
2	Spülschüsseln
1	Toilettenbürste
1	Badetuch
4	Handtücher
4	Geschirrtücher
1	Fußmatte
1	Bügeleisen
1	Bügelbrett
1	Spültuch
1	Wäschekorb
1	Wäscheständer
2	Garnituren Bettwäsche
1	Oberbett mit Kissen
5	Garderobenhaken
	Gardinen oder Rollos
4	Lampen
1	Radio

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
48133 Münster

Ort, Datum

Antrag auf Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

für _____ (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Aktenzeichen des LWL: 60 / _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Entlassung aus der stationären Einrichtung ist für den _____._____._____ (bitte genaues Datum angeben) geplant.

Ich beabsichtige eine Wohnung ein Zimmer zu beziehen.

Die neue Anschrift lautet:

(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Die Miete wird sich auf _____ EUR zuzüglich Nebenkosten in Höhe von _____ EUR monatlich belaufen. Eine Kopie des vollständigen Mietvertrages*/des Entwurfes des Mietvertrages* und die Bestätigung des örtlichen Sozialamtes meines zukünftigen Wohnortes über die Angemessenheit der Miete habe ich diesem Antrag beigelegt.

Zur Beschaffung und Ausstattung der genannten Unterkunft beantrage ich folgende Leistungen:

- Übernahme der Miete im Entlassungsmonat
(**nicht** bei dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä.)
- Beihilfe zur Renovierung der neuen Wohnung im notwendigen Umfang in Höhe von _____ EUR (höchstens 150,00 EUR)
(**nicht** bei dezentralen Heimplätzen, Trainingswohnungen, o. ä.)
- Beihilfe für Kautions/Mietsicherheit in Höhe von _____ EUR
(siehe Mietvertrag bzw. Kopie der beigelegten separaten Kautionsvereinbarung)
- Beihilfe für die Beschaffung von Mobiliar (Pauschale)
- Beihilfe für die Beschaffung von Hausrat (Pauschale)

* Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. Unzutreffendes streichen.

Anlage 4 (Seite 2)

Mein aktuelles Netto-Einkommen beträgt laut beigefügter Kopie der Verdienstbescheinigung _____ EUR. Mit Änderungen meiner Einkommensverhältnisse ist in den nächsten 6 Monaten voraussichtlich zu rechnen*/nicht zu rechnen*. Der Aufwendersersatz/Kostenbeitrag zu der vollstationären Leistung wird bis zum Ende des Monats, in dem ich entlassen werde, durchberechnet. Mir ist bekannt, dass - sofern noch unberücksichtigtes Einkommen / Vermögen vorhanden ist - noch eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung erfolgen könnte.

Mein aktuelles Vermögen (z. B. Girokonto, Bargeld, Sparguthaben, Eigengeldkonto) beträgt laut in Kopie beigefügten Belegen _____ EUR.

Folgendes Mobiliar/folgender Hausrat befindet sich in meinem Besitz und Eigentum:

Die (zukünftige) Wohnung wird * von mir alleine

* von mir und einer weiteren Person

* von mir und _____ weiteren Personen

bewohnt.

In der (zukünftigen) Wohnung/in dem Zimmer befindet sich bereits folgendes Mobiliar, das unentgeltlich benutzt oder mitbenutzt werden kann:

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift der / des Leistungsberechtigten

Raum für weitere wichtige Mitteilungen: _____

* Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. Unzutreffendes streichen.

Bestätigung der Einrichtung

Von dem Antrag der/des _____ geb. _____
haben wir Kenntnis genommen.

Die Angaben

- zum geplanten Entlassungstermin
- zur Art der Unterkunft
- zur Höhe der zu zahlenden Kautions
- zur Höhe der Miete und Nebenkosten

sind nach den hier vorliegenden Erkenntnissen zutreffend.

Es wird ferner bestätigt, dass wir keine Kenntnis von Tatsachen haben, die im Widerspruch zu den Angaben hinsichtlich vorhandenen Einkommens und Vermögens, Mobiliars und Hausrates stehen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Einrichtung

Anlage 5

Name, Vorname, Geburtsdatum

60 _____ / _____
Aktenzeichen des LWL

Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

1. Ich bestätige den Erhalt des Bescheides einschließlich des Merkblattes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährung einmaliger Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus Anlass meiner Entlassung aus einer stationären Einrichtung.
2. Ich bestätige ferner, entsprechend Ziffer 3 des Merkblattes von den Bedarfsschemata Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Leistungsberechtigten

Anlage 6

Bestätigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

Name, Vorname, Geburtsdatum

(zukünftige) Anschrift

60 _____ / _____
Aktenzeichen des LWL

Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung

Die Miete für die Wohnung/das Zimmer unter der o. a. Anschrift in Höhe von _____
EUR monatlich zzgl. Heizkosten in Höhe von _____ EUR monatlich ist angemessen
im Sinne des SGB XII.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Sozialamtes

Ort, Datum

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen

48133 Münster

**Pauschalierte Startbeihilfe aus Anlass der Entlassung aus einer stationären
Einrichtung der Behindertenhilfe in eine ambulant betreute Wohnform**

für _____ (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Aktenzeichen des LWL: 60 _____ / _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ wird aus der stationären Betreuung in eine ambulante
betreute Wohnform wechseln. Der Auszug aus der stationären Einrichtung ist für den
__.:__.____ geplant.

Die neue Anschrift lautet: _____
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen (s. Hinweise I.5.1.1) besteht nicht.

Aus Anlass der Entlassung werden wir daher eine pauschalierte Startbeihilfe i. H. v.
einmalig _____ Euro (2.400 € oder 1.600 €) mit Ihnen unter „Nebenkosten“
abrechnen.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift, Stempel der Einrichtung